

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte

* für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für
Politik und Kultur, Basel. = Schriftleiter Dr. Hans Dehler.

Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.

Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Basel, Wielandsplatz 3. Die Bestellung beim
Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel.
Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Mai 1921

Seit 2

Die internationale Verkehrskonferenz in Barcelona und die Binnen-Schiffahrt.

Von

Jean Richard Frey = Basel.

Die französische Revolution hat unbestrittenermaßen manchen vorzüglichen Gedanken in die Welt gesetzt. Einer von diesen war die Freiheit der Schiffahrt auf den Flüssen. Im September 1792 hat die französische Republik feierlich erklärt, daß der Lauf der Flüsse unveräußerliches Gemeingut der an ihnen liegenden Uferstaaten sei, und daß keine Nation, ohne Unrecht zu begehen, für sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Wasserweges unter Ausschluß der andern Uferstaaten in Anspruch nehmen könne; solche „Rechte“ seien nur die Ueberbleibsel feudaler Servituten oder zum mindesten die Ueberbleibsel eines bedenklichen Monopols, das nur auf der Gewalt und auf der Zustimmung aus Ohnmacht gegründet sei. Ein solches „Recht“ sei daher jederzeit revokabel, weil die Natur keine Privilegien kenne und die Rechte des Menschen unverjährbar seien, und es müsse daher die französische Republik verlangen, daß überall, wo die Protection ihrer Waffen hinreiche, die volle Freiheit wieder hergestellt werde.

Frankreich hatte bald darauf Gelegenheit, die praktische Anwendung dieses freiheitlichen Grundsatzes zu verfechten, denn die Freiheit der Rheinschiffahrt war eine der französischen Forderungen, welche das Direktorium den französischen Bevollmächtigten für den Rastatter Kongreß auf den Weg gab. Ein Erfolg war der Idee vorläufig jedoch nicht beschieden, weil dieser Kongreß 1799 resultatlos verlief und nur zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten führte. Er kam aber doch. Als nämlich der Vertrag von Lunéville 1801 den Franzosen das linke Rheinufer überließ, gab das Napoleon den Anlaß, mit Deutschland über die vollständige Aufhebung aller Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine zu unterhandeln, und diese Verhandlungen zeitigten